

Mario Mann

Regelungen zur Altersrente

28215 Bremen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Dezember 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen teilweise entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein flexibler Renteneintritt ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Möglichkeit von Teilzeittätigkeit und Teilrentenbezug bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres gefordert.

Der Petent trägt vor, dass Menschen, die gerne noch am Arbeitsleben teilnehmen möchten, sich aber nicht mehr kraftvoll genug für eine ganze Stelle fühlen, ein Hinausgleiten aus dem Arbeitsprozess in ein sinnvolles Leben nach der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden sollte. Der Vorteil für den Einzelnen liege in einer verkürzten Arbeitszeit bei verminderten Bezügen. Der Vorteil für die Allgemeinheit bestünde darin, dass know how nicht plötzlich, sondern nur übergangsweise verloren gehe. Die Rentenkasse profitiere finanziell von einer längeren Beitragszahlung und einer kürzeren Zeit der Vollrentenzahlung. Zugleich käme dieses Modell dem demografischen Wandel der Gesellschaft entgegen.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die sechs Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 65 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es sechs Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Petenten, dass ein gleitender Übergang in den Ruhestand durch eine Kombination von Teilzeitarbeit und Altersteilrente nicht zu übersehende Vorteile sowohl für den zwar arbeitswilligen, aber nicht mehr voll belastbaren Arbeitnehmer als auch für die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Gesellschaft mit sich bringt. Allerdings vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass der Gesetzgeber die hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bereits geschaffen hat.

Bis zum 31. Dezember 1991 kannte das Rentenrecht keine Teilrenten. Wenn die für Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr vorgesehenen Hinzuverdienstgrenzen nicht eingehalten wurden, bestand auch kein Anspruch auf Altersrente. Das frühere Rentenrecht beruhte also hinsichtlich des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand grundsätzlich auf dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Dieses Prinzip beseitigte der Gesetzgeber des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992), weil er sah, dass es viele Arbeitnehmer gab, die durchaus noch ein paar Stunden am Tag arbeiten möchten, sich dies aber ohne ergänzende Rente nicht leisten können. Mit dem durch das RRG 1992 ab 1. Januar 1992 eingeführten Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wurde daher die Wahlmöglichkeit geschaffen, eine Rente wegen Alters in voller Höhe oder zunächst als Teilrente in Anspruch zu nehmen (vgl. § 42 Abs. 1 SGB VI).

Die zum 1. Januar 1992 eingeführte Teilrente war neben der Möglichkeit der – mit versicherungstechnischen Zu- und Abschlägen verbundenen – späteren oder vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ein Element des damaligen Gesetzgebungsprogramms, mit dem die Lebensarbeitszeit verlängert und der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibilisiert werden sollte. Es handelt sich bei der Vorschrift des § 41 Abs. 1 und 2 SGB VI um ein Sozialrechtsinstitut, welches im Interesse der Humanisierung des Arbeitslebens durch eine Kombination von Teilerwerbseinkommen und Teilrente einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglicht.

Für die Teilrente ist der Umfang der Arbeitszeitreduzierung nicht pauschal vorgeschrieben; dieser richtet sich zunächst nach der beantragten Rentenhöhe und dem angestrebten Arbeitsverdienst. Teilrente kann gemäß § 41 Abs. 2 SGB VI zu einem Drittel, zur Hälfte oder zu zwei Dritteln der individuell erreichten Vollrente bezogen werden. So können die Versicherten in Absprache mit ihren Arbeitgebern wählen, in welcher Weise sie Teilzeiteinkommen und Teilrente kombinieren möchten.

Eine Teilrente kann frühestens zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, zu dem auch der Bezug einer Vollrente möglich wäre, also abhängig von der Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen.

Teilrente und Hinzuverdienst stehen im Verhältnis kommunizierender Röhren zueinander: Je geringer der Anteil der Teilrente an der Vollrente, desto höher die Hinzuverdienstmöglichkeiten. Grob gesagt darf der Versicherte neben einem Drittel der Vollrente rund 80 %, neben der Hälfte rund 60 % und neben zwei Dritteln der Vollrente rund 40 % des bisherigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze hinzu verdienen; die Hinzuverdienstgrenze wird allerdings für die Teilrente individuell ermittelt.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass die Altersteilrente in der Praxis der gesetzlichen Rentenversicherung bisher keine große Bedeutung erlangt hat. Dies liegt einerseits daran, dass ältere Arbeitnehmer in der Regel einen frühzeitigen und vollständigen Berufsaustritt bevorzugen. Andererseits lassen die Verhältnisse auf dem Teilzeitarbeitsmarkt eine größere Verbreitung der Teilrente faktisch noch nicht zu.

Eine weitere Möglichkeit für einen Übergang in den Ruhestand bietet seit dem 1. August 1996 das Altersteilzeitgesetz (ATG). Nach dem ATG werden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen für längstens sechs Jahre bis zum Bezug von Altersrente, höchstens aber bis zur Altersgrenze von 65 Jahren durch Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Dadurch soll älteren Arbeitnehmern, die bis spätestens zum 31. Dezember 2009 erstmals eine Altersteilzeit aufgenommen haben, eine sozial abgesicherte Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden. Die Vereinbarung von ungeförderter Altersteilzeitarbeit ist über den

31. Dezember 2009 hinaus möglich, da nur die Förderung, nicht aber das ATG selbst befristet ist.

Das geltende Recht bietet somit genügend Instrumentarien, um über Teilzeitarbeit einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Weitere gesetzliche Regelungen können insoweit derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt nach alledem, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise bereits entsprochen worden ist.